



Presseinformation

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 14.04.2015

TOP 3.3

Aktuelle Entwicklung der U3-Kindertagesbetreuung

Sachverhalt:

Gesetzlicher Hintergrund und Ausbauziele

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder vom ersten vollendeten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Für Kinder im ersten Lebensjahr muss zusätzlich gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII eine Betreuung sichergestellt werden, wenn die Eltern berufstätig oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten oder wenn eine frühkindliche Förderung aus anderen Gründen geboten ist.

Der Landkreis Fürth sowie die kreisangehörigen Gemeinden sind somit verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Als „bedarfsgerecht“ wurde zum Stichtag 31.12.2014 ein landkreisweites Platzangebot für ca. 44% der Kinder von 0 – 3 Jahren angesehen. Hierzu sollten nach den damaligen Planungen der Landkreisgemeinden 201 Plätze in Kindertagespflege und 1024 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, insgesamt also 1225 Plätze.

Ausbaustand/Situation

Im Bereich der institutionellen Betreuung wurden zwischenzeitlich so viele Plätze geschaffen, dass am 31.12.2014 insgesamt 963 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren betreut werden konnten. Zusammen mit den am 31.12.2014 bestehenden 193 Plätzen in Kindertagespflege standen 1156 Betreuungsplätze für die genannte Altersgruppe zur Verfügung. Damit wurde eine Versorgungsquote von 40% erreicht. Zentraler Grund für die Abweichung vom Ausbauziel um 4 Prozentpunkte ist die Zunahme von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, denn Kindertagesstätten belegen ihre freien Plätze tendenziell zuerst mit älteren Kindern. Unter-3-Jährige bekommen in Kindergärten i.d.R. nur dann einen Platz, wenn keine Warteliste für Kindergartenkinder mehr vorhanden ist. Diese sogenannten „flexibel zu vergebenden Plätze“ wurden für den U3-Bereich eingeplant, standen aber dann tatsächlich nicht zur Verfügung. Eine weitere Problematik besteht im Fachkräftemangel. Der vom Gesetzgeber vorgegebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel muss eingehalten werden, um das Kindeswohl und eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen. Wenn qualifiziertes Personal fehlt, hat das zur Folge, dass zur Wahrung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels nicht alle Plätze, die von der Betriebserlaubnis her eigentlich zur Verfügung stünden, belegt werden können.

Grundsätzlich kann derzeit dennoch von einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot ausgegangen werden, da keine Beschwerden oder Klagen vorliegen und zudem in der

Kindertagespflege freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Planung

Die Belegungszahlen vom 31.12.2014 wurden im März 2015 in der Bürgermeisterdienstbesprechung vorgestellt und diskutiert. Es wurde vereinbart, dass die Gemeinden ihre Versorgungsziele sowohl im Hinblick auf die institutionelle Betreuung als auch die Kindertagespflege überprüfen und die Ergebnisse zusammen mit einer angepassten U3-Bevölkerungsprognose der Jugendhilfeplanung übermitteln. Das Ergebnis wird in der Herbstsitzung des Jugendhilfeausschusses vorgestellt.

Unabhängig von der geschilderten Thematik schaffen derzeit bereits einige Gemeinden weitere Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen, weil die Nachfrage dies erfordert und auch neue Baugebiete einen entsprechenden Bedarf generieren. So folgen noch in diesem Jahr voraussichtlich 144 KiTa-Plätze für U3-Kinder.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.